

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 24. September 1935

Gesetz,

betreffend Änderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Winterhude und Fuhlsbüttel

§ 1

Im Einverständnis mit den beteiligten Kirchenvorständen wird die Grenze der Kirchengemeinde Winterhude gegen die Kirchengemeinde Fuhlsbüttel wie folgt festgesetzt:

Von der Alsterkrugchauffee in der Mitte der Sengelmannstraße bis zur Alster; auf der Alster bis zur Mitte der Straße „Am Hasenberge“; in der Mitte der Straße „Am Hasenberge“ bis zur Hochbahn; auf der Hochbahn bis zur alten Grenze.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Der Landesbischof
Lügel

Gesetz,

betreffend Bildung der Kirchengemeinde Langenhorn

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 wird das nördlich des Raafmoorgrabens liegende Gebiet der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel von dieser abgetrennt und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Langenhorn“ zusammengefaßt.

§ 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Langenhorn sind im Westen, Norden und Osten die Landesgrenze, im Süden der Raafmoorgraben.

§ 3

Die bisher in der Gemeinde Fuhlsbüttel tätigen Pastoren Stehn und Tolzien treten zur Kirchengemeinde Langenhorn über.

§ 4

Zum Vorsitz der Pfarramtes der Kirchengemeinde Langenhorn und des neu zu bildenden Kirchenvorstandes wird Pastor Stehn ernannt.

§ 5

Der neu zu bildende Kirchenvorstand besteht aus den Pastoren der Gemeinde, drei Gemeindeältesten und zwölf Kirchenvorstehern.

Die Gemeindeältesten und die Kirchenvorsteher werden, soweit sie nicht vom Kirchenvorstand Fuhlsbüttel übertreten, vom Vorsitz der des Pfarramtes Langenhorn mit Genehmigung des Landesbischofs berufen.

§ 6

Die Kirchenvorstände Fuhlsbüttel und Langenhorn haben für das zweite Halbjahr des Rechnungsjahres 1935 auf Grund des genehmigten Voranschlages der Gemeinde Fuhlsbüttel neue Voranschläge sowie eine Aufstellung über die Vermögensteilung der Gemeinden einzureichen.

§ 7

Das bisherige Kirchenbüro Fuhlsbüttel wird das gemeinsame Kirchenbüro der Gemeinden Fuhlsbüttel und Langenhorn.

§ 8

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gesetze treten für diesen Einzelfall außer Kraft.

Der Landesbischof
Tügel

Gehaltsabzug für das Winterhilfswerk 1935/36.

Am 9. Oktober 1935 wird der Führer und Reichskanzler zu dem dritten Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36 aufrufen. Trotz gewaltigen Rückgangs der Arbeitslosigkeit ist es noch nicht gelungen, die Not aller Volksgenossen völlig zu beseitigen. Auch heute sind noch viele unserer Volksgenossen arbeitslos. Wie in den beiden Vorjahren gilt es auch im kommenden Winter wieder, diesen vom Schicksal hart Betroffenen zu helfen und durch die Volksgemeinschaft ihr Los zu erleichtern. Für alle, die das Glück haben, in Arbeit und Brot zu stehen, muß es auch in dem kommenden Winter Ehrenpflicht sein, durch eigenes Opfer den Volksgenossen beizustehen, die ohne Schuld Not leiden.

Von allen Lohn- und Gehaltsempfängern der Hamburgischen Kirche erwarte ich, daß sie in gleicher Opferfreudigkeit wie in den Vorjahren alle Bestrebungen des Winterhilfswerks unterstützen, insbesondere zum Gelingen des großen Werkes dadurch beitragen, daß sie einen verhältnismäßig geringen Teil ihres Gehaltes bzw. Lohnes zur Verfügung stellen. Ich habe deshalb die Kirchenhauptkasse angewiesen, bei den Gehalts- usw. Zahlungen vom 1. Oktober 1935 bis 31. März 1936 die vom Hamburger Winterhilfswerk im Einvernehmen mit den NS.-Organisationen festgesetzten Abzüge vorzunehmen und weise hiermit die Kirchenvorstände an, das gleiche bei den Gehalts- und Lohnempfängern zu tun, die aus dem Etat der Gemeinde befolget werden.

Es ist zu hoffen, daß der Gaubeauftragte des Winterhilfswerks, Gau Hamburg, sich wieder damit einverstanden erklären wird, daß die geopferteten Beträge für die sozialen Einrichtungen der Hamburgischen Kirche und ihrer Gemeinden Verwendung finden können. Es

wird das ein Grund mehr sein, daß jeder seiner Kraft entsprechend voll seine Pflicht tut und nur in den Fällen eine abweichende Regelung beantragt, in denen er und seine Familie durch die Spende des vollen Betrages in größte Not geraten würden.

Für die technische Durchführung ordne ich folgendes an:

Die Beiträge sind für alle Arbeitnehmer auf Grund des steuerrechtlichen Brutto-Monatseinkommens (also einschließlich der Kinderzuschläge) wie folgt gestaffelt:

Monatseinkommen	Ledige und Verheiratete		
	ohne Kinder	mit 1 bis 2 Kindern	mit 3 und mehr Kindern
bis <i>RM</i> 100,—	0,50	0,50	0,25
" " 150,—	1,—	0,75	0,50
" " 200,—	1,50	1,—	0,75
" " 300,—	2,—	1,50	1,—
" " 350,—	3,—	2,25	1,50
" " 400,—	4,—	3,—	2,—
" " 450,—	5,—	3,75	2,50
" " 500,—	6,—	4,50	3,—
" " 600,—	9,—	6,75	4,50
" " 700,—	14,—	10,50	7,—
" " 800,—	20,—	15,—	10,—
" " 900,—	30,—	22,50	15,—
" " 1000,—	50,—	37,50	25,—
von " 1001,—			
bis " 1500,—	7 $\frac{1}{2}$ v. H.	6 v. H.	4 v. H.
von " 1501,— aufwärts	10 " "	7 $\frac{1}{2}$ " "	5 " "

Für die bei den höheren Einkommen vorgesehenen stufenweise gestaffelten Hundertfüße gilt der Grundsatz der Durchstaffelung. Als Kinder gelten für die Berechnung der Nichtfüße auch volljährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die von den Eltern vollständig unterhalten werden. Soweit Kinder vorhanden sind, für die kein Kinderzuschlag gezahlt wird, die aber vom Gehaltsempfänger voll unterhalten werden, sind diese der Kirchenhauptkasse bekanntzugeben. Wer der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt angehört, hat nach einer Vereinbarung mit der Reichsführung der NSD. ohne Rücksicht auf die von ihm gegenüber der NSD. abgegebene Erklärung dieser nur die monatlichen Mindestbeiträge zu zahlen, sofern er entsprechend den aufgestellten Richtlinien für das Winterhilfswerk 1935/36 spendet. Die Mindestbeiträge betragen für Mitglieder der NSDAP. und Angehörige der NS.-Gliederungen, z. B. SA., SS., KDF., BNSDF., NSDG. 0,50 *RM*, im übrigen 1 *RM*.

Die Spenden der Lohnempfänger der Gemeinden und der Gehalts- und Lohnempfänger der zentralkirchlichen Ämter sind im Laufe eines jeden Monats an die Kirchenhauptkasse abzuführen. Eine Liste der Namen der Spender, denen im Laufe des Monats Beträge in Höhe der Nichtfüße gekürzt werden, ist bis zum 5. jedes Monats einzureichen.

Wie im Winterhilfswerk der vergangenen Jahre werden auch in diesem Jahre Monats-Haustürplaketten herausgegeben. Die Plaketten müssen bei der Kirchenhauptkasse in Empfang genommen werden. Sie werden nur den Ruhegehaltsempfängern und den Empfängern von Witwengeld entweder durch die Post oder über die Kirchengemeinde des Wohnortes zugestellt.

Für die Landgemeinden habe ich folgende Sonderregelung getroffen:

Den Gehaltsempfängern in den Gemeinden

Allermöhe, Altengamme, Curslack, Kirchwärder,
Moorfleth, Neuengamme, Ochsenwärder

werden von der Kirchenhauptkasse keine Beträge für das Hamburgische Winterhilfswerk vom Gehalt abgezogen. Die Spenden dieser Gehaltsempfänger sind von ihnen selbst an das für ihre Gemeinde zuständige Winterhilfswerk abzuführen.

Voranschlag der Gemeinden für 1936

Der Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1936 (für die Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1937) ist bis zum 1. Dezember 1935 in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Zusammenstellung der Arbeiten, die im Rechnungsjahr 1936 an und in den einzelnen Gebäuden vorgesehen werden, ist möglichst umgehend, spätestens bis zum 15. Oktober 1935 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Ferner empfiehlt es sich, die besonderen Inventaranfassungen gleichzeitig mit aufzugeben. Die Vorverlegung dieses Termins um einen Monat ist notwendig, da für die Baubereitungen künftig mehr Zeit gebraucht wird. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zusammenstellung der an den Orgeln und an den Musikinstrumenten vorzunehmenden Arbeiten einzusenden.

Für die Aufstellung des Voranschlages gilt die Anweisung des Vorjahres (G. B. M. 1934 Seite 129 ff.).

Aufgefallen sind die im allgemeinen zu hoch eingeschätzten Kosten für Vertretungen. Es wird daher auf die Bemerkung in den G. B. M. 1934 Seite 132 zu Hauptkonto 4 noch einmal hingewiesen.

Da Zweifel bestehen, wird zur Erzielung einer einheitlichen Verbuchung auf folgendes hingewiesen:

Schornsteinfegergebühren sind für Hauptkonto 7 bei dem jeweiligen Gebäude unter „Laufende Instandsetzungsarbeiten usw.“ einzuwerben.

Heizkosten für Pastorate, die die Geistlichen an das Kirchenbüro zurückerstatten, dürfen nicht auf der Einnahmeseite erscheinen, sondern sind dem Konto gutzubringen, auf dem die Ausgabe geführt ist. Dieses Konto kann das Hauptkonto 9b oder ein besonders eingerichtetes Hilfskonto sein.

Innerhalb des Hauptkontos 9 kann das Unterkonto f untergeteilt werden nach 1. Reinigungsmaterial und 2. Fensterreinigung. Für den Neudruck des Formulars ist die Schaffung eines selbständigen Unterkontos vorgesehen.

Falls für Hauptkonto 9 ein Gasverbrauch zu buchen ist (z. B. für Anrichtung von Getränken an Gemeindeabenden) empfiehlt es sich, ein weiteres Unterkonto h einzurichten.

Mittel für die geplante einheitliche Buchführung aller Kirchengemeinden brauchen nicht vorgesehen zu werden, da das Material rechtzeitig vor Beginn des neuen Rechnungsjahres vom Landeskirchenamt geliefert werden wird.

Pastoreneinführung in Nord-Barmbeck

Am Sonntag, dem 29. September 1935, 10 Uhr, findet in der Auferstehungskirche, Nord-Barmbeck, die Einführung von Pastor Wilke durch Oberkirchenrat Drechsler statt.

Gelegenheit zum Anlegen des Ornat im Gemeindehaus, Zieloh 26 (neben der Kirche).
Pfarramt und Kirchenvorstand laden freundlichst dazu ein.

Arbeitsgemeinschaft zur Neuordnung des Friedhofsdienstes

Die auf meinen Rundbrief vom 10. Juli 1935 eingegangenen Antworten der Pfarrämter ergeben keine Möglichkeit, eine Regelung der Friedhofsfrage auf Grund einer einheitlichen Meinungsbildung zu gewinnen. Von einer Verordnung möchte ich zunächst absehen. Es bleibt vorläufig bei der zurzeit geltenden Ordnung. Um eine Neuregelung vorzubereiten, hat auf meinen Wunsch das Eppendorfer Pfarramt, das beachtenswerte Anregungen zu der Frage eingesandt hat, die Aufgabe übernommen, unter Leitung seines Vorsitzers Pastor D. Heitmann, gemeinsam mit Pastor Eske und weiteren Amtsbrüdern, einen Arbeitskreis zu bilden, der die Friedhofsfrage nach allen Seiten hin gründlich behandeln wird. Ich habe die Hoffnung, daß auf diesem Wege klare und durchführbare Vorschläge erzielt werden. Das bisher eingegangene Material befindet sich bei Pastor D. Heitmann, an den etwaige weitere Wünsche und Anregungen zu richten sind.

Sammlung von Unterschriften

Im Laufe des kirchenpolitischen Kampfes ist in letzter Zeit mehrfach der Versuch gemacht worden, durch Unterschriftenammlung in den Gemeindebezirken auf die Entscheidungen der Kirchenleitung einzuwirken. Ich bitte alle Geistlichen und Kirchenvorsteher, darauf hinzuwirken, daß derartige Unternehmungen, die nicht dem Dritten Reich entsprechen, unterbleiben. Meine Entscheidungen erfolgen allein im Blick auf die Kirche. Ich bin jederzeit bereit, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen. Zu ihrer Übermittlung genügt eine Unterredung oder briefliche Eingabe. Sammellisten sind zwecklos und werden daher beim Empfang zurückgegeben.

Gehaltsabzug für Dienstwohnungen

Die Berechnung des Gehaltsabzuges von 10 v. H. für die Dienstwohnungen der nicht-geistlichen Beamten wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 nach dem ungekürzten Gehalt ohne Berücksichtigung der Kinderzuschläge vorgenommen.

Ebenfalls wird ab 1. Oktober 1935 der Gehaltsabzug von 3 bzw. 4 v. H. für die an eine Sammel- oder Fernheizung angeschlossenen Dienstwohnungen nach dem ungekürzten Gehalt ohne Berücksichtigung der Kinderzuschläge erfolgen.

Gesangbücher für mittellose Konfirmanden

Zur verbilligten Anschaffung von Gesangbüchern durch mittellose Konfirmanden ist auch in diesem Jahre ein Betrag in den Voranschlag eingesetzt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Lage des Einzelfalles.

Die Geistlichen melden möglichst umgehend nach Beginn des Konfirmandenunterrichts die Anzahl der von ihnen benötigten Gesangbücher für mittellose Konfirmanden.

Allgemeine Kirchenkollekten für den Monat Oktober 1935

Für Sonntag, den 13. Oktober 1935, ordne ich für die Hamburger Seemannsmission eine allgemeine Kirchenkollekte an. Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 19. Oktober 1935 auf das Postscheckkonto: Verein für Deutsche Seemannsmission, Hamburg Nr. 286 16, oder auf das Bankkonto: Verein für Deutsche Seemannsmission, Vereinsbank, zu überweisen.

Für Sonntag, den 27. Oktober 1935, ordne ich für die Liebeswerke des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission eine allgemeine Kirchenkollekte an. Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 2. November 1935 auf das Postscheckkonto: Landeskirchliches Amt für Innere Mission, Hamburg Nr. 360 56, oder auf das Bankkonto: Dresdner Bank Depositenkasse Adolf Hitler Platz zu überweisen.

Besetzung der Organisten- und Kantorenstelle in Fuhlsbüttel

Das Amt des Organisten und Kantors an der Lufaskirche zu Fuhlsbüttel ist zum 1. November 1935 durch einen Kirchenmusiker (Berufsmusiker) neu zu besetzen. Die Bezüge richten sich nach der hamburgischen Besoldungsordnung für Organisten und Kantoren, Klasse 3 a.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 1. Oktober 1935 zu richten an den Kirchenvorstand, z. H. des Vorsitzers Pastor Zacharias-Langhans, Hamburg-Fuhlsbüttel, Erdkampsweg 104.

Nachtragungen in Familienstammbücher

Von den Kirchenbüros werden in neuerer Zeit mehrfach Nachtragungen in Familienstammbücher erbeten. Den Kirchenvorständen wird empfohlen, für jede Nachtragung, wie das bei den Standesämtern geschieht, 0,20 *R.M.* Gebühr zu erheben.

Möttlinger

Die Amtsbrüder, die entweder selber in Möttlingen waren oder Gemeindeglieder kennen, die dort gewesen sind, werden um deren bzw. die eigene Anschrift gebeten an Dr. Ruth Baumann, Wandsbek, Rauchstraße 7.

Ausstellung im Kunstverein

Der Kunstverein in Hamburg, Neue Rabenstraße 25, teilt fernmündlich mit, daß zurzeit in feinen Räumen eine Ausstellung alter und neuer spanischer Maler stattfindet. Diese Ausstellung zeigt vornehmlich Bilder religiösen Inhalts und währt bis zum 6. Oktober 1935, geöffnet in der Zeit von 10 bis 18 Uhr. Der Eintrittspreis beträgt für größere Gruppen (etwa 5—10 Personen) 0,10 *RM*.

Gemeindetag

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten weist darauf hin, daß Bezeichnungen wie „Gemeindetag“ und „Gemeindezeitung“ nur in einer Weise angewandt werden, die Verwechslungen mit dem „Deutschen Gemeindetag“ ausschließt. Praktisch werden Verwechslungen dadurch ausgeschlossen werden, daß derartige Ausdrücke immer nur in Verbindung mit einem den kirchlichen Charakter bezeichnenden Beiwort (Evangelischer Gemeindetag oder Evangelisch-lutherische Gemeindezeitung) gebraucht werden, und daß in Druckschriften diese Beiworte möglichst in der gleichen oder in einer nahezu gleichgroßen Druckschrift erscheinen.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Hingewiesen wird auf die anlässlich des 100. Geburtstages Adolf Stoeders herausgegebene vollstümliche Bilderschrift „Adolf Stoeder — Kämpfer und Christ“. Sie zieht bewußt die Verbindungslinien zwischen der Zeit vor 50 Jahren und der Gegenwart. Einzelpreis 0,25 *RM*, ab 20 Stück je 0,22 *RM*, ab 200 Stück je 0,20 *RM*, ab 1000 Stück je 0,18 *RM*, zuzüglich Porto. Die Schrift liegt in der Kanzlei zur Einsichtnahme aus.

Angeboten werden zwei Harmonien und sechs Rednerstühle. Näheres durch Emil Luer, Kreuzweg 2, Fernsprecher 24 02 21.

Der Landesbischof

Tügel

